

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ferroband Stahlhandesgesellschaft mbH Stand: 01.01.2004

Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen nur auf Grundlage der folgenden Geschäftsbedingungen, die wesentlicher Bestandteil jeden Angebotes und jeden Vertrages sind. Abweichende Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich anerkennen, im Übrigen wird ihnen hiermit ausdrücklich widersprochen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung werden unsere Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil.

Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

I. Angebote:

1. Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich und freibleibend. Sämtliche vorhergehenden Äußerungen unsererseits, telefonisch, fernschriftlich oder sonstwie, sind daher ohne ausdrücklichen Hinweis als freibleibend zu betrachten. Ihre schriftliche Reaktion hierauf, sei sie auch als Angebotsannahme oder als Bestätigung eines Vertragsabschlusses formuliert, wird als ein verbindliches Angebot zur Vertragsannahme für uns verstanden.
2. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis können ohne unsere Zustimmung nicht abgetreten werden.

II. Preise:

1. Unsere Preise verstehen sich netto zzgl. Mehrwertsteuer, Fracht- und Verpackungskosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die im Angebot ausgewiesenen Endbeträge gelten nur bei ungeteilter Bestellung der angebotenen Leistung oder Lieferung.
3. Bei Vereinbarungen, die Liefer- und Leistungsfristen von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluss enthalten, sind wir berechtigt, eingetretene Preiserhöhungen auf den vereinbarten Preis umzulegen.
4. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Bahn- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.
5. Etwaige Änderungen bei der Angebotsabgabe aus Importen zu Grunde liegenden Preisnotierungen des Lieferanten, Tageskurse, Frachtraten, Zölle oder sonstige Abgaben am Fälligkeitstage gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Auftraggebers, soweit ihm bei Vertragsabschluss bekannt war, dass Materialdeckung aus Importen erfolgt oder die Preisnotierung handelsüblich importpreisbedingt ist.

III. Liefer- und Leistungszeit:

1. Lieferfristen und Termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich anerkannt haben.
2. Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten.
3. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
4. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung wird von uns nicht übernommen. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden unsererseits oder des Lieferwerkes unmöglich ist.
5. Haben wir die Einhaltung eines Termines oder einer Frist zugesichert, so muss uns der Auftraggeber im Falle der Nichteinhaltung dieses Termines oder der Frist zunächst schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Fristablauf kann er wegen derjenigen Mengen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet sind. Zum Rücktritt vom gesamten Vertrag ist er nur berechtigt, wenn er nachweist, dass die erbrachten Teilleistungen für ihn ohne Interesse sind.
6. Schadenersatzansprüche wegen unterliebener oder verspäteter Leistung sind, außer bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes, auf den Schaden begrenzt, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf Grund der Angaben des Auftraggebers vorhersehbar war. Der Ersatzanspruch ist auf 20 % des Warenwertes der verspäteten oder unterliebenen Leistung beschränkt. Der Auftraggeber kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend machen.
7. Höhere Gewalt, unvorhersehbare, schwerwiegende Betriebsstörungen - auch bei Unterlieferanten - verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung. Solche Ereignisse, ganz gleich ob sie bei uns oder bei unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten, falls die Leistung unzumutbar ist.
8. Haben wir den Auftrag vorbehaltlich Materialdeckung bestätigt, sind wir berechtigt, bei von uns nicht zu vertretendem Ausbleiben des Materials die zugesagte Lieferzeit um das Doppelte zu verlängern. Sollte auch diese Frist nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist sodann berechtigt, den entgangenen Gewinn auf Grundlage der vereinbarten Mindestliefermenge zu verlangen, höchstens jedoch 4 % des Warenwertes. Weitere Ansprüche, insbesondere aus Deckungskauf, sind ausgeschlossen.

IV. Abnahme, Versand und Gefahrenübergang:

1. Bei Lieferung von Gegenständen erfolgt der Versand ab Werkstatt bzw. ab Werk auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Versandkosten trägt der Auftraggeber. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder verzichtet der Auftraggeber auf sie, so sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu verwahren. Die Ware gilt in diesem Fall als mangelfrei geleistet, es sei denn, der Mangel wäre auch bei einer Abnahme nicht erkennbar gewesen.
2. Ohne besondere Absprache ist die Wahl des Transportmittels, des Versandweges oder der Verpackung uns überlassen. Ist eine Verpackung vereinbart, so erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen unseres Lagers bzw. Lieferwerkes geht die Gefahr, auch bei Lieferungen frei Bestimmungsort, auf den Kunden über.
3. Wir sind zu zumutbaren Teilleistungen berechtigt. Vom Auftraggeber gewünschte Einzelleistungen bedingen einen Zuschlag, falls der Lieferort dadurch mehrfach angefahren werden muss.
4. Bei Baumaterialien erfolgt die Lieferung frei Baustelle / Lager ohne Abladen, befahrbare Anfuhrstraßen vorausgesetzt. Ist Abladen vereinbart, wird am Fahrzeug abgeladen. Evtl. Krankosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Die Annahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung / Versandbereitschaft ohne schuldhaftige Verzögerung zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teillieferungen oder -leistungen.
- Wird versandfertige gemeldete Ware nicht unverzüglich abgerufen, sind wir berechtigt, sie nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zu lagern.
6. Kann die Lieferung auf Grund von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, indem ihm die Anzeige über die Lieferbereitschaft zugegangen ist. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, der Materialwert wird durch Rechnungsstellung fällig.

V. Gewichte der Lieferung:

1. Die Gewichte werden von unseren bzw. den Wiegemeistern unserer Lieferstelle festgestellt und sind für die Berechnung der Lieferung ab Lager und ab Werk maßgebend.
2. Bei Lieferung, unabhängig vom Beförderungsmittel, ist das Gesamtgewicht für die Berechnung maßgebend. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VI. Gewährleistung:

1. Mängel der Ware sind uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Ware, unter sofortiger Einstellung etwaiger Bearbeitung schriftlich anzuzeigen. Trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen, in jedem Fall innerhalb von 6 Monaten nach Empfang der Ware.
2. Stellt uns der Auftraggeber auf Verlangen trotz Nachfristsetzung nicht Proben des beanstandeten Materials zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche. Vorbehalte von Verfrachtungsunternehmen oder Reedern in Frachtpapieren sind kein Beweis für irgendwelche Mängel. Durch Verhandlungen über Beanstandungen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Mängelrüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen ist.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung. Bei Mängeln der Sache haften wir für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz auch unserer Erfüllungsgehilfen, nicht jedoch darüber hinaus. Wir haften insbesondere nicht für Folgeschäden. Mangelhafte Ware nehmen wir zurück und ersetzen sie durch einwandfreie Ware.
4. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, leisten wir Schadenersatz bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Für Mangelfolgeschäden haften wir in dieser Höhe nur, wenn der Auftraggeber durch die Zusicherung gegen derartige Schäden abgesichert werden sollte und uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
5. Für Verschulden bei Vertragsschluss haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe des negativen Interesses.
6. Alle weitergehenden Haftungsgünde oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns vorliegt.
7. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens 6 Monate nach Empfang der Ware.

VII. Zahlung, Verzug:

1. Alle Leistungen, auch Teilleistungen, sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserteilung ohne Abzug zu zahlen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Wechselspesen und -steuer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Scheck- oder Wechselprozess können wir Zug um Zug gegen die Rückgabe des Papiers die sofortige Bezahlung auch später fällig werdender Papiere verlangen.
2. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, die vom Auftraggeber zu vertreten ist und uns bekannt gewordenen konkreten Zahlungsschwierigkeiten des Auftraggebers, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf die Laufzeit etwa hereingemommener Wechsel zufolge.
3. Sie berechtigen uns außerdem, nach ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen, unbeschadet des Recht auf Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware auf Kosten des Auftraggebers.
3. Verzugszinsen werden mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Diese sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist. Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten sodann auf Zinsen, auf ältere Schulden und sodann auf die Hauptforderung angerechnet.

VIII. Zurückbehaltungsrecht:

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn er nicht Kaufmann ist und die Zurückbehaltung aus demselben Vertragsverhältnis herleitet. Die Aufrechnung ist unzulässig, wenn die Gegenforderung von uns nicht als fällig anerkannt bzw. rechtskräftig festgestellt ist.

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller aus der Geschäftsbedingung bestehenden Forderungen und der im Zusammenhang mit der Leistung noch entstehenden Forderungen unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung haben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.
2. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung in unserem Auftrag, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Auftraggeber gehörender Ware gemäß den §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- Erwirbt der Auftraggeber durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt das Miteigentum an uns mit dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ferroband Stahlhandelsgesellschaft mbH Stand: 01.01.2004

3. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zzgl. eines Sicherungsaufschlages von 7 %, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware Miteigentum des Auftraggebers ist, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Auftraggebers am Miteigentum entspricht. Die Regelungen unter XI. 2. geltend entsprechend für den verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Vorausabtretung gemäß Satz 1 und 3 erstreckt sich auch auf die Saldoforderung.
4. Wird Vorbehaltsware vom Auftraggeber als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschl. eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest an uns ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Die Regelungen unter XI. 3., Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
5. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von XI. 2., 3. und 4. auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen ohne Sicherungsüberweisung, ist der Auftraggeber nicht berechtigt.
6. Wir ermächtigen den Auftraggeber unter Vorbehalt des Widerrufs der aufgetretenen Forderung. Wir werden von unserer eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; wir sind auch ermächtigt, die Anzeige selbst zu erstatten.
7. Mit Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkursverfahrens, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.
8. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderung mehr als 20 %, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach unserer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware und den abgetretenen Forderungen auf den Auftraggeber über.
9. Bei Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware hat der Auftraggeber uns unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ausreichend zu versichern. Er tritt schon jetzt evtl. Ansprüche auf den Versicherungsvertrag in Höhe der noch offenen Forderung an uns ab; wir nehmen die Abtretung an.

X. Erfüllungsort:

1. Erfüllungsort für beide Teile ist unser Firmensitz. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, wird Stuttgart als Gerichtsstand vereinbart.
2. In jedem Fall gilt unter Ausschluss ausländischen Rechtes nur das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht, nicht jedoch das Haager und das Wiener Einheitliche UN-Kaufrecht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gleichwohl bestehen.